

Platz für Namensaufkleber

Modulklausur „Steuereinflüsse im Unternehmen“ im Studiengang Bachelor Business Administration im Wintersemester 2018/19

Allgemeine Hinweise zur Klausur:

Die Klausur besteht aus 3 (in Worten: drei) **Teilbereichen**, die **alle** zu bearbeiten sind. Im Einzelnen handelt es sich um Freitext (**Teil A**), Lückentext (**Teil B**) und Multiple Choice (**Teil C**).

In **Teil A** wird erwartet, dass die Fragestellungen unter Verwendung der Fachsprache beantwortet und anhand der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften begründet werden. In **Teil B** und **Teil C** werden keine Begründungen bei den Antworten erwartet noch werden sie bewertet.

Zur Bearbeitung sind **ausschließlich** die entsprechenden Lösungs-/Antwortfelder zu verwenden. Die Nutzung der von der Hochschule herausgegebenen Klausurbögen sowie von eigenem Papier ist **nicht** zulässig. **Antworten auf Zusatzpapier sind somit nicht zulässig und werden auch nicht gewertet!** Die Aufgaben- und Lösungsblätter umfassen insgesamt 6 (in Worten: sechs) Seiten, die geheftet **und nicht zu trennen sind**. Die Aufgaben- und Lösungsblätter sind am Ende der Klausur **geheftet** abzugeben. **Fehlende Seiten führen dazu, dass die Klausur als „nicht bestanden“ gewertet wird.**

Die **Bearbeitungszeit beträgt 40 Minuten**. Die maximale erreichbare Punktzahl beträgt 40 Punkte. **Ein Punkt entspricht daher einer Minute Bearbeitungszeit!**

Zulässige Hilfsmittel:

- nicht-kommentierte Gesetzestexte
- nicht-programmierbarer Taschenrechner

Viel Erfolg!

Teil A: Freitext-Aufgaben (14 Punkte)

Nr. 1	Erläutern Sie die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft!	(5 Punkte)

Nr. 2	Erläutern Sie die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Option zum Verzicht auf die Steuerfreiheit eines Umsatzes!	(5 Punkte)

Nr. 3	Welche Personen haben Anzeigepflichten im Sinne des Grunderwerbsteuerrechts zu erfüllen?	(2 Punkte)
Nr. 4	Wer ist Inländer im Sinne des Erbschaftsteuerrechts?	(2 Punkte)

Teil B: Lückentext-Aufgaben (15 Punkte)

Bei der Lieferung von Kuchen eines Unternehmers von seiner eigenen Konditorei zu seinem eigenen 5 km entfernten Café handelt es sich um einen _____. **(2 Punkte)**

Ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch liegt nicht vor, wenn z. B. ein Fußballverein seine _____ vereinnahmt. **(2 Punkte)**

Ein Umsatz, der zum ermäßigten Steuersatz besteuert würde, wäre z. B. _____? **(1 Punkt)**

_____ sind keine Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts und damit auch nicht im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes. **(2 Punkte)**

Der Erwerber eines Grundstücks darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine _____ des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird. **(2 Punkte)**

Das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz unterliegt dem Konzept einer stichtagsbezogenen Besteuerung und legt der Bewertung den _____ Wert zugrunde. **(1 Punkt)**

Die _____ Übertragung eines Grundstücks zwischen Geschwistern unterliegt dem Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz. **(1 Punkt)**

Die unentgeltliche Übertragung eines zutreffend ermittelten steuerpflichtigen Erwerbs in Höhe von EUR 400.000 zwischen nicht verwandten Personen unterliegt einem Steuersatz von _____%. **(2 Punkte)**

Zölle gehören zu den _____. **(1 Punkt)**

Steuergegenstand der Luftverkehrsteuer ist ein Rechtsvorgang, der zum Abflug eines _____ von einem inländischen Startort mit einem Flugzeug oder Drehflügler durch ein Luftverkehrsunternehmen zu einem Zielort berechtigt. **(1 Punkt)**

Teil C: Multiple Choice-Aufgaben (11 Punkte)

Nr.	Aussage	Richtig	Falsch	Punktzahl
1	Die Unterscheidung in <i>Lieferungen</i> und <i>sonstige Leistungen</i> wird innerhalb der Umsatzsteuer hauptsächlich wegen der Ortsbestimmung nach unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.			(2 Punkte)
2	Die Grundregeln zur Ortsbestimmung bei <i>sonstigen Leistungen</i> finden sich in § 3a Abs. 1 UStG und § 3a Abs. 2 UStG. Diese Grundregeln sind allerdings nur subsidiär anzuwenden.			(3 Punkte)
3	Bei der entgeltlichen Übertragung eines Grundstücks mit einem zutreffend ermittelten Wert von EUR 600.000 von den Eltern an das einzige Kind beträgt die Grunderwerbsteuer in NRW EUR 39.000.			(2 Punkte)
4	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer beträgt in NRW 3,5% gemäß § 11 Abs. 1 GrEStG.			(1 Punkt)
5	Bei einer Schenkung von <u>Mio.</u> EUR 1 (=Wert des steuerpflichtigen Erwerbs) von den Eltern an das einzige Kind beträgt der Steuersatz nach dem ErbStG 15%			(3 Punkte)

ENDE DER KLAUSUR